



2026/732

24.3.2026

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2026/732 DER KOMMISSION

vom 20. März 2026

betreffend bestimmte vorläufige Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Maul- und Klauenseuche in Griechenland

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2026) 2029)

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 259 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Maul- und Klauenseuche ist eine ansteckende Viruserkrankung, die Säugetiere der Ordnungen Paarhufer und Rüsseltiere befällt und schwerwiegende Auswirkungen auf die betroffene Tierpopulation sowie die Rentabilität der Landwirtschaft haben kann, was zu Störungen bei Verbringungen von Sendungen dieser Tiere und daraus gewonnener Erzeugnisse innerhalb der Union sowie bei Ausfuhren in Drittländer führen kann. Bei einem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche besteht ein ernstes Risiko der Ausbreitung dieser Seuche auf andere Betriebe, in denen Tiere der gelisteten Arten gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission ⁽²⁾ gehalten werden.
- (2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission ⁽³⁾ ergänzt die Vorschriften für die Bekämpfung der gelisteten Seuchen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 als Seuchen der Kategorien A, B und C definiert sind. Insbesondere sehen die Artikel 21 und 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 beim Ausbruch einer Seuche der Kategorie A, unter die auch die Maul- und Klauenseuche fällt, die Einrichtung einer Sperrzone und bestimmte dort durchzuführende Maßnahmen vor. Darüber hinaus ist in Artikel 21 Absatz 1 der genannten Delegierten Verordnung vorgesehen, dass die Sperrzone eine Schutzzone und eine Überwachungszone sowie erforderlichenfalls weitere Sperrzonen um oder angrenzend an die Schutz- und die Überwachungszonen umfasst.
- (3) Griechenland hat die Kommission über die derzeitige Lage in Bezug auf die Maul- und Klauenseuche in seinem Hoheitsgebiet nach einem Ausbruch dieser Seuche in Betrieben, in denen Tiere der gelisteten Arten gehalten werden, im Regionalbezirk Lesbos in Griechenland unterrichtet. Griechenland hat gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 Sperrzonen, die Schutz- und Überwachungszonen umfassen, eingerichtet, in denen die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß der genannten Delegierten Verordnung angewandt werden, um eine weitere Ausbreitung dieser Seuche zu verhindern.
- (4) Um unnötige Störungen des Handels innerhalb der Union zu verhindern und von Drittländern auferlegte ungerechtfertigte Hemmnisse für den Handel zu vermeiden, müssen die Sperrzonen in Bezug auf die Maul- und Klauenseuche in Griechenland, die die Schutz- und Überwachungszonen sowie eine weitere Sperrzone umfassen, in Zusammenarbeit mit diesem Mitgliedstaat auf Unionsebene abgegrenzt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/1882/oj).

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/687/oj).

- (5) Die Größe der Schutz- und Überwachungszonen sowie der weiteren Sperrzone und die Dauer der dort anzuwendenden Maßnahmen gemäß den Anhängen X und XI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 müssen sich nach der Seuchenlage in Bezug auf die Maul- und Klauenseuche in den von dieser Seuche betroffenen Gebieten und der allgemeinen Seuchenlage in Bezug auf die Maul- und Klauenseuche in dem betreffenden Mitgliedstaat sowie nach dem Risikoniveau hinsichtlich der weiteren Ausbreitung der Seuche richten.
- (6) In Anbetracht der aktuellen Seuchenlage in Griechenland und des Risikos, dass sich die Infektion mit der Maul- und Klauenseuche durch subklinisch infizierte Tiere der gelisteten Arten ausbreiten kann, ist es notwendig, die Verbringung dieser Tiere aus der weiteren Sperrzone an einen Bestimmungsort außerhalb der Außengrenze dieser weiteren Sperrzonen bis zu einem festgelegten Zeitpunkt zu verbieten.
- (7) Daher sollten die als Schutz- und Überwachungszonen sowie als weitere Sperrzone ausgewiesenen Gebiete in Griechenland im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt und die Dauer dieser Regionalisierung festgelegt werden.
- (8) Angesichts der Dringlichkeit der Seuchenlage in der Union in Bezug auf die Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche und der Notwendigkeit, die Ausbreitung dieser Seuche von dem betroffenen Betrieb in Griechenland auf andere Teile dieses Mitgliedstaats oder auf andere Mitgliedstaaten oder auf Drittländer zu verhindern, sollten die in diesem Durchführungsbeschluss festgelegten Maßnahmen so bald wie möglich wirksam werden. Dieser Beschluss ist auf der nächsten Sitzung des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel zu überprüfen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Griechenland richtet gemäß Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 Sperrzonen ein, die Schutz- und Überwachungszonen sowie eine weitere Sperrzone umfassen, in denen die gemäß der genannten Delegierten Verordnung in solchen Zonen anzuwendenden Maßnahmen mindestens bis zu den im Anhang des vorliegenden Beschlusses aufgeführten Zeitpunkten angewandt werden.

Diese Schutz- und Überwachungszonen und die weitere Sperrzone umfassen mindestens die im Anhang aufgeführten Gebiete.

Artikel 2

Griechenland stellt sicher, dass gemäß dem Anhang dieses Beschlusses Verbringungen von Tieren der gelisteten Arten für die Maul- und Klauenseuche gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 aus der weiteren Sperrzone an einen Bestimmungsort außerhalb der Außengrenze dieser Sperrzone bis zu den im Anhang des genannten Beschlusses aufgeführten Zeitpunkten verboten sind.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Hellenische Republik gerichtet.

Brüssel, den 20. März 2026

Für die Kommission
Olivér VÁRHELYI
Mitglied der Kommission

ANHANG

Um den bestätigten Ausbruch herum eingerichtete Schutz- und Überwachungszonen

Mitgliedstaat	ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Gemäß Artikel 1 als Schutz- und Überwachungszonen ausgewiesene Gebiete, die Teil der Sperrzonen sind	Gültig bis
Griechenland	GR-FMD-2026-00001	Schutzzone: Those parts of Greece, contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on ETRS89 coordinates Lat. 39.323973, Long. 26.273587.	15.5.2026
		Überwachungszone: Those parts of Greece, contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centred on ETRS89 coordinates Lat. 39.323973, Long. 26.273587, excluding the areas contained in the protection zone.	15.5.2026

Weitere Sperrzone

Mitgliedstaat	Gemäß Artikel 1 als weitere Sperrzone ausgewiesenes Gebiet, das Teil der Sperrzone ist	Gültig bis
Griechenland	The remaining territory of the Lesvos regional unit.	15.5.2026